

Allgemeine Dienstesvorschriften

X.

freiwilligen Sanitätsdienstes

Allgemeine Dienstesvorschriften

für den

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

Die allgemeine Dienstvorschriften
für den freiwilligen Sanitätsdienst
in inneren und äusseren
Dienststellen

Allgemeine Dienstvorschriften

von

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst

Allgemeine Dienstesvorschriften

für den inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

1. Die in den Sanitätswachstuben aufliegenden, wenigstens auf ein Monat im Vorhinein bestimmte Dienstes-Repertitionen enthalten die genaue Angabe, wenn ein actives, für die erste Hilfe der Gesellschaft beigetretenes freiwilliges Mitglied der Dienst in dem betreffenden Monate oder der entsprechenden Woche trifft. (Drei Mann täglich.)

2. Auch die Namen und der Wohnort Derjenigen, welche täglich Bereitschaft (in der Regel drei Mann) halten müssen, sind in einer eigenen Dienstes-Repertition dort genau verzeichnet.

Diejenigen Sanitätsmänner, welche die Bereitschaft trifft, haben auch stets zur Wachablösung (8 Uhr Abends) sich in der Sanitätsstation mit der Kappe und der Armbinde einzufinden und dann anzugeben, wo dieselben im Laufe der nächsten vierundzwanzig Stunden (der Nacht und des Tages) zu treffen sind.

Es ist unbedingt geboten, dass jeder zum Sanitätsdienst commandirte, in der ihm beim Eintritte übergebenen Kappe und Armbinde zum Dienste erscheint.

Sollte ein Mann für den Dienst fehlen, so tritt sogleich der die Bereitschaft haltende Sanitätsmann für den fehlenden als Wache ein.

Es muss sich daher jeder zur Bereitschaft commandirte freiwillige Sanitätsmann schon vor dem Antritte der Bereitschaft darauf gefasst machen, dass ihn auch der Dienst treffen kann.

3. In der Regel beziehen stets drei Mann die Wache; der jeweilige Aelteste unter ihnen wird für die Dauer des Wachdienstes „Führer“ genannt.

Bei gleichem Alter entscheidet das Los. Lehnt der Aelteste die Führerschaft ab, so wird durch freie Wahl der Führer bestimmt, und zwar durch die einfache Mehrheit der Stimmen.

Es ist nicht zulässig, dass der Führer der Wache während des Dienstes sich in der Führung von einem zufällig in der Sanitätsstation auf Besuch anwesenden Collegen, selbst wenn er actives wirkliches Mitglied für die erste Hilfe ist, ablösen lässt.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter, sowie der die Inspection haltende Arzt, bestimmen fallweise den Führer.

4. Die Wache wird in jeder Jahreszeit von acht Uhr Abends bis acht Uhr Abends des darauffolgenden Tages gehalten. Um acht Uhr Abends erfolgt stets die Ablösung.

5. Alle wirklichen activen Mitglieder (freiwillige Sanitätsmänner) für die erste Hilfe sind verpflichtet, die ganzen vierundzwanzig Stunden (einer Nacht und eines Tages) Dienst zu leisten.

Dieselben bleiben somit im Dienste von acht Uhr Abends bis wieder acht Uhr Abends des anderen Tages, das heisst ganze vierundzwanzig Stunden, nach welchen ihre Ablösung erfolgt.

6. Eine Dienstleistung unter vierundzwanzig Stunden ist nicht annehmbar, weil dieselbe jede Ablösung derart erschweren würde, dass der Dienst nicht regelmässig ausgeübt werden könnte.

7. Der Tag- und der Nachtdienst ist daher obligatorisch von acht Uhr Abends bis acht Uhr Abends des darauffolgenden Tages. Eine geringere Zeitdauer ist nicht zulässig.

8. Die Ablösung eines Sanitätsmannes und der Ersatz desselben durch einen anderen ist nur gestattet:

- a) Bei andauernder und erwiesener Krankheit;
- b) höchst selten bei nachgewiesenen (sehr dringenden) Geschäften;
- c) durch Tausch;
- d) bei Vergehen gegen die Disciplin und die bestehenden Vorschriften.

9. Wenn einige Zeit vor der Ablösung (8 Uhr Abends) freiwillige Sanitätsmänner, welche der Dienst oder die Bereitschaft zu dieser Zeit treffen, sich in der Station efinden, so kann nach Massgabe ihrer

Zahl, auch die in Wache stehende Mannschaft sich untereinander gleich ablösen.

10. Eine plötzliche Erkrankung kurz vor Antritt der Wache ist sogleich dem jeweiligen Führer der Sanitätsstation schriftlich anzuzeigen. Dieser hat demgemäss nach der in der Sanitätsstation vorliegenden Dienstes-Repartition sogleich einen Mann der Bereitschaft durch Boten zu avisiren und zum Dienste zu commandiren.

11. Der Führer hat auch die Pflicht, bei plötzlichen und wirklich constatirten Erkrankungen während des Wach-Dienstes, durch einen zu entsendenden Boten den Ersatzmann von der Bereitschaft schnell herbeiholen zu lassen.

12. Findet der ausgesandte Bote den zum Ersatze oder zur Ablösung bestimmten Sanitätsmann der Bereitschaft nicht, so hat derselbe den zweiten oder den dritten Sanitätsmann der Bereitschaft des jeweiligen Tages zu suchen und denselben zur Sanitätsstation eiligst zu rufen.

13. Es kann auch ein zufällig in der Sanitätsstation anwesender freiwilliger activer Sanitätsmann, zum Ersatz des Fehlenden in den Dienst eintreten. Dadurch wird die Cameradschaft gefördert und zugleich der Eifer und das Interesse für den freiwilligen Sanitätsdienst erhöht.

Sollte in Folge von Zufällen keiner der Herren, die zum Dienste oder zur Bereitschaft commandirt sind, in der Sanitätsstation sich zur Stunde der Ablösung einfinden, so haben zwei Sanitätsdiener und ein schon früher

bestimmter Ersatzmann, der im Hause der Sanitätsstation wohnt, den Dienst zu übernehmen.

Gleichzeitig sind freiwillige Sanitätsmänner zum Dienste für den nächsten Tag durch Boten einzuberufen.

14. Die Bereitschaft hat nur dann einen Führer, wenn dieselbe (d. h. alle drei Mann) die Wache bezieht.

15. Ein Tausch während der Zeitdauer des Wachdienstes ist nur höchst selten und bei nachweisbar sehr dringenden Geschäften mit Erlaubniss des Führers zulässig.

16. Selbstverständlich können in den Sanitätsstationen nur wirkliche active Mitglieder für die erste Hilfeleistung untereinander tauschen und nicht etwa sich durch die activen Mitglieder der Wasser- oder Feuerwehr oder durch einen hiefür bezahlten oder freiwilligen Ersatzmann (nichtactives Mitglied) vertreten lassen.

17. Da die Dienstes-Repartition ohnedem mit der möglichst grössten Aufmerksamkeit für alle bekanntgewordenen oder geäusserten Wünsche der P. T. Herren wirklichen activen Mitglieder in Vorhinein verfasst wird, so ist zu erwarten, dass nicht etwa aus Leichtsinn, oder aus Eigenmächtigkeit, dann auch aus anderen nicht stichhaltigen Gründen die Dienstesordnung gestört werden wird.

Dadurch würde nicht allein der Dienst empfindlich geschädigt, sondern es müssten dadurch auch die übrigen wirklichen

activen P. T. Herren Mitglieder untereinander häufig in ihrer freien Bewegung und ihren Vorhaben gehindert werden. Dies käme aber einer Verletzung der Cameradschaft gleich.

Es ist sonach anzunehmen, dass schon des Cörpsgeistes halber ein Tausch oder eine Ablösung nur bei thatsächlicher unabweisbarer Nothwendigkeit stattfinden wird.

Freilich darf der Sanitätsdienst einer Laune, einem beabsichtigten Vergnügen oder einer Belustigung wegen nicht hintangesetzt, oder auch aus etwas zu leichtfertiger Auffassung und Beurtheilung der freiwillig übernommenen Pflichten, nicht vernachlässigt werden.

18. Ueber alle in Bezug auf die Dienstes-Repartition oder den gesammten Sanitätsdienst allenfalls sich ergebende Zweifel oder Uneinigkeiten entscheidet der Schriftführer oder dessen Stellvertreter auf kurzem Wege.

19. Das im Abschnitte X der Statuten der Gesellschaft unter §. 23 angegebene Schiedsgericht bezieht sich nur auf Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse der beitragenden und Ehren-Mitglieder der Gesellschaft ergeben könnten. Diese eben erwähnten Vorschriften haben somit auf die Dienstesverhältnisse der activen (vorgemerkten oder wirklichen) Mitglieder sowie ihre activen Leistungen gar keine Anwendung.

20. Der §. 9, Abschnitt VII der Statuten, welcher von den Pflichten der Mitglieder handelt, hat nur in dem Alinea *a*) und theilweise auch in *c*) seine Anwendung auf die wirklichen activen Mitglieder.

Diese beiden Alinea lauten wie folgt:

Ein Mitglied wird seiner Rechte verlustig:

- a*) durch den freiwilligen Austritt;
- c*) durch Nichtbeachtung der Statuten, Reglements und Vorschriften.

Der Nachsatz, der hier folgt: „oder durch das Urtheil des Schiedsgerichtes“, kann schon mit Bezug auf das in vorstehendem §. 18 der Dienstesvorschriften Gesagte keine Anwendung auf die activen Mitglieder haben.

Denn in reinen Dienstessachen des activen Dienstes kann selbstverständlich nie ein Schiedsgericht, sondern nur der unmittelbare Vorgesetzte die Entscheidung fällen (§. 18 dieser Vorschriften), wenn nicht jede Disciplin zu nichte werden soll.

Auch aus disciplinären Ursachen oder im allgemeinen Interesse des freiwilligen Sanitätsdienstes kann ein actives Mitglied für die erste Hilfe ohne jedes weitere Aviso in den Listen der Gesellschaft gelöscht werden. Steht ja doch der Austritt aus dem Verbande der Gesellschaft gleichfalls jedem Mitgliede (wenn dasselbe nicht zufällig im activen Sanitätsdienste gerade auf der Wache sich befindet) auch stets frei.

Jede Reclamation bleibt in solchen Fällen ohne Erwiderung, gradeso wie die Gesellschaft Niemanden nach der Ursache seines Austrittes befragt.

21. Die Sanitätswache wird, wie schon erwähnt, von den hierzu commandirten wirklichen freiwilligen activen Mitgliedern nach der in der Dienstes-Repartition angegebenen Ordnung bezogen.

Alle später angegebenen Ausnahmen und Aenderungen in dieser Dienstesordnung müssen, wenn überhaupt der freiwillige Sanitätsdienst eine Wirklichkeit sein soll, auf das Aeusserste beschränkt bleiben.

22. Die Dienstes-Repartition (für den Dienst und die Bereitschaft) liegt daher, wie dies schon erwähnt wurde, in der Sanitätswachstube auf einer besonderen Tafel für eine Woche verzeichnet offen auf, dann aber wird dieselbe auch in eigenen Büchern für die Wach-Repartition und für die Bereitschaft auf ein Monat voraus eingetragen und wird stets rechtzeitig im Vorhinein bestimmt. Alle Tauschanträge oder Aenderungen, welche in Folge von Krankheit und aus anderen zwingenden Gründen in der Dienstes-Repartition vorgenommen werden müssten, sind vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu bewilligen und von demjenigen Herrn Sanitätsmann, welcher die Wachrepartition zusammenstellt, in den Büchern zu verzeichnen.

Es ist daher niemanden Anderem als den eben Angegebenen erlaubt, selbstständig oder eigenmächtig solche Veränderungen in die Dienstes-Repartition einzutragen zu dürfen.

23. Die grösste Genauigkeit und Pünktlichkeit ist bei dem Beziehen der Wache oder

der Bereitschaft, d. h. bei der Ablösung der freiwilligen Sanitätsmannschaft ernstlich empfohlen.

Ohne das strengste Einhalten dieser Ordnung wäre der ganze Sanitätsdienst eine Unmöglichkeit und würde auch von den vorgesetzten Behörden nicht geduldet, vom Publicum aber hart getadelt und schliesslich, als unverlässlich, gleichgiltig übersehen werden.

24. Jedes freiwillige active Mitglied, welches sich solch' einem Dienste widmet, muss sich für die ohnehin sehr kurze Zeit dieses Dienstes (in der Regel kaum alle Monate einmal auf vierundzwanzig Stunden) wie ein Berufssoldat benehmen, der die strammste Disciplin, den strengsten Gehorsam im Einhalten aller Vorschriften, die äusserste Pünktlichkeit im Dienste mit Eifer und Opferwilligkeit bei allen Gelegenheiten an den Tag legen soll.

25. Das Nichteinhalten der Dienstes - Repartition, das zu späte Erscheinen zum Dienste oder zu der Bereitschaft, dann das Verlassen der Sanitätswache ohne einen Befehl oder eine Erlaubniss, ebenso die Absage vom Dienste oder der Bereitschaft, wenn dieselbe der Angabe eines wirklich triftigen Grundes entbehrt, oder an demselben Tage erfolgt, an welchem das active freiwillige Mitglied der Sanitätsdienst oder die Bereitschaft treffen, hat ohne jedes weitere Aviso das Streichen aus den Listen der activen Mitglieder zur unausbleiblichen Folge.

Active Mitglieder, welche das Aviso erhalten haben und welche der Repartition ge-

mäss der Dienst oder die Bereitschaft treffen, aber zum Dienste und der Bereitschaft gar nicht oder zu spät erscheinen, werden daher sogleich und ohne jedes weitere Aviso in den Listen der Gesellschaft gestrichen.

26. Die Erlaubniss zum Verlassen der Sanitätswache für eine sehr kurze Zeit hat während der ganzen Dauer des Sanitätsdienstes der Führer der Sanitätswache zu ertheilen.

Für eine längere Zeit ist aber diese Erlaubniss nie zu gewähren, ohne dass ein anderer Sanitätsmann seinen Cameraden im Dienste ersetzt.

Auch darf stets auf einmal nur einem von den Sanitätsmännern der Sanitätsstation das Verlassen der Sanitätsstation für die besagte längere oder kürzere Zeit ertheilt werden.

27. Bei jedem Verlassen der Sanitätswache und bei der Rückkehr haben sich die Sanitätsmänner stets bei dem Führer — und wenn der Schriftführer oder sein Stellvertreter, dann der inspectionirende Arzt anwesend sind, vorerst bei diesen — zu melden. Namentlich ist eine genaue Meldung über alle Vorfällenheiten bei der Rückkehr von einer jeden Dienstesverrichtung und nach der Ausführung eines Krankentransportes denselben zu erstatten.

28. Vor dem Abgehen zu einer Dienstesverrichtung hat sich der Führer zu überzeugen, ob auf nichts vergessen wurde, was dem bezüglichen Falle gemäss als nöthig erscheint.

Auch die Krankentransportwagen sind nach der Rückkehr von einem Transporte durch den Führer zu besichtigen, ob nicht an demselben Etwas fehlt oder beschädigt wurde, desgleichen sind die Sanitätskasten und Sanitätstaschen nach jedesmaligem Gebrauche durch den Führer genau zu untersuchen; Alles muss in Stand gesetzt, gereinigt und das allenfalls Fehlende darin gleich ersetzt werden.

29. In einem zu dem Zwecke der Einschreibung des Ortes, nach welchem sich die Sanitätsmänner begeben haben, in der Sanitätsstation aufliegenden Register hat der jeweilige Führer der Sanitätswache diese Angaben genau zu verzeichnen. Dasselbe gilt von jeder anderen kurzen Entfernung in sehr dringenden Berufs- oder Familiengeschäften, welche ebenfalls nur ausnahmsweise, daher höchst selten vom Führer der Wache zu bewilligen ist, insofern kein Ersatzmann für den sich Absentirenden eintritt.

30. In Ausnahmszeiten oder unter dringenden Dienstesverhältnissen, wo ein unbedingter Permanenzdienst der Sanitätswachen sich als nöthig herausstellt, darf kein Wachmann die Sanitätsstation verlassen.

31. Es wird stets dann dafür gesorgt, dass die Kost in der Station gereicht wird oder dass mittelst der mobilen Küchenwagen der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft dreimal des Tages warme, gute Hausmannskost (Menage) bereitet und dieselbe den freiwilligen Sanitätsmännern

gratis zugänglich gemacht werde. Auch für das nöthige Service wird hierbei die Gesellschaft die Sorge übernehmen.

32. Sollten an einem von jeder anständigen Restauration entfernten Orte Sanitätsstationen errichtet werden, so tritt ebenfalls die Ausspeisung durch die Gesellschaft, beziehungsweise die Zufuhr der Mahlzeiten durch die Küchenwagen ein.

33. Auch im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle (siehe die organischen Bestimmungen vom 2. December 1882) werden die Sanitätsmannschaften und die P. T. Herren Aerzte der Gesellschaft in den exponirten Sanitätswachen, auf den Eisenbahnhaltstationen etc. aus den ambulanten Küchen der Gesellschaft ohne jedes Entgelt ernährt werden.

34. Nachdem die Sanitätsstationen ordnungsmässig bezogen worden sind, haben der die Wache übergabende, sowie auch der die Wache übernehmende Führer die Uebergabe und Uebernahme des Dienstes im Berichte an die Centrale zu unterschreiben.

Im Winter darf vor 11 Uhr und im Sommer vor 12 Uhr Nachts sich Niemand zu Bette begeben.

Im Sommer muss um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr Morgens das Wachzimmer aufgeräumt und gereinigt sein.

Nur die Fussbekleidung, dann der Oberrock und die Weste, sowie die Cravate dürfen beim Schlafengehen abgelegt werden.

35. Es ist stets im Berichte an die Centrale zu bemerken, ob nach dem in der Wachstube aufliegenden Inventar nichts

verloren gegangen, gebrochen oder verdorben worden ist.

Der Führer hat die Sanitätskasten und Sanitätstaschen nach ihrem Inhaltsverzeichnisse, auch wenn dieselben während seiner Führung nicht gebraucht worden wären, wenigstens einmal genau zu prüfen, ob darin Alles vorhanden ist. Alle Samstag sind die Sanitätsdiener verpflichtet, das gesammte Sanitätsmaterial in den Sanitätsstationen und alle vierzehn Tage auch jenes in den Remisen zu reinigen und zu revidiren.

36. Die Herren Freiwilligen werden ersucht, mit dem Gaslichte, den hierfür bestimmten Leuchtapparaten, den Kerzen, Laternen, Cigarren und Zündhölzchen sorgfältig umzugehen. Jede Gasflucht ist sogleich zu beheben. In die Oefen ist nur reines Brennmaterial und sonst Nichts zu legen, auch dürfen dieselben nicht überheizt werden.

Auf die Oefen, auf die Tische und Stühle sind nie die Kopfbedeckungen, Oberkleider oder Stöcke etc. zu legen.

Die Wärmetemperatur in den Sanitätswachstuben ist im Winter nicht über 12° R. zu halten.

Für jeden durch die Schuld der Sanitätsmannschaft entstandenen Schaden oder Verlust bleibt die jeweilige Sanitätsmannschaft und ihre Führer der Gesellschaft haftbar und verantwortlich.

37. Es erscheint hier fast überflüssig, anzudeuten, dass bei der Wichtigkeit der Erhaltung aller mobilen und stabilen Objecte in den Sanitätswachstuben die grösste Schonung, Pflege, Reinlichkeit, sowie Vorsicht bei dem

Gebrauche derselben zur strengsten Regel gemacht werden.

Auf den Fussboden darf man nicht herumspringen, auch darauf keinen Kehricht werfen, noch darf Tinte auf denselben ausgeschüttet werden.

38. Das Entleihen von was immer für einem Gegenstand aus den Sanitätswachstuben ist selbstverständlich auf das Strengste untersagt und findet somit auch auf die dort aufliegenden Bücher, Landkarten und Zeitungen etc. seine vollste Anwendung.

39. Es ist durchaus diensteswidrig, aus den Sanitätskasten oder Taschen, wenn es nicht der Sanitätsdienst nothwendig macht, oder der Arzt anordnet, einzelne oder alle Gegenstände auszuheben, Verbandpackete zu öffnen, Medicamente zu kosten oder aus den Flaschen und Büchsen etc. kleinere Partien derselben zu entnehmen, die Instrumente aus den Etais zu heben und zu berühren u. s. w.

Jedes Ansuchen um das Herleihen oder Schenken von was immer für einem Sanitätsmateriale, sowie von Bandagen, Schienen, Medicamenten, Verbandzeug etc. ist auch gegenüber dem Publicum abzuweisen.

40. Auf solche Weise behandelt, würden in wenigen Tagen die Sanitätskasten, Taschen und ihr Inhalt gänzlich unbrauchbar gemacht werden.

Nach jedem Gebrauche ist der Inhalt in der Sanitätstasche mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und alles Fehlende sogleich zu ersetzen und die ganze Tasche oder der Sanitätskasten in gehörige Ordnung zu setzen.

Ueberhaupt sind diese Sanitätskasten nur zum Gebrauche der P. T. Herren Aerzte bestimmt und nur von diesen zu öffnen und ihr Inhalt in Gebrauch zu setzen. Die Sanitäts-tasche, die Transportwagen und die Tragbahren sind der eigentliche und einzige Hilfsapparat für die freiwilligen Sanitätsmannschaften und die Sanitätsdiener.

41. Nachdem die Sanitätswache bezogen wird, steht ihre Mannschaft permanent sowohl zur Nachtzeit, als tagsüber im Dienste, nicht etwa aus dem vermeintlichen und eitlen Grunde, „auf dass ein Unglücksfall während dieser Zeit stattzufinden habe“, sondern zu dem höchst wichtigen Zwecke, „auf dass nämlich dieselbe Wache stets da sei oder disponirt werden kann, wenn sich ein Unglücksfall ereignet und ihre Mitwirkung hierbei nöthig ist, oder die Wache von der competenten Behörde hierzu requirirt wird“.

Es entfällt daher von selbst jeder Grund zum Philosophiren über eine allenfallsige Unthätigkeit im Dienste, den Mangel an Gelegenheit zu einer Action, die Klage über die Langeweile u. s. w.

Noch weniger ist aus ähnlichen Gründen der Schluss zulässig: „weil schon lange Nichts vorgefallen ist, überhaupt Nichts vorgefallen wird“, und sonach sich allein deswegen einzelne Sanitätsmänner der Sanitätsstation, auch ohne Nachtheil für den Dienst, von der Wache entfernen können.

Würde beispielsweise ein Sicherheitsposten, eine Schildwache etc. solchen platonischen Betrachtungen Gehör schenken, so wäre jede Fürsorge für die Sicherheit von Personen, Hab und Gut etc. für die gesammte Bevölkerung gefährdet.

42. Nun muss sich aber jeder Wehrmann oder jede Sanitätswache der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft einem im Dienste aufgestellten Militärwachposten in Bezug auf Befolgung der demselben vorgeschriebenen Dienstesvorschriften und der Disciplin gleichstellen.

43. Es ist demgemäss schicklich, wenn die freiwillige Sanitätswache militärische oder andere Würdenträger in Uniform (beim Begegnen im Dienste) nach militärischer Weise begrüsst, d. h. salutirt, indem der Sanitätsmann oder sonstige Wehrmann an den Schild der Kopfbedeckung die rechte Hand erhebt.

Desgleichen ist es selbstverständlich, dass die Herren freiwilligen Sanitätsmänner und auch die Sanitätsdiener beim Begegnen eines Mitgliedes des Actions-Comités der Gesellschaft — wenn die Herren Freiwilligen oder die Diener im Dienste sind — stets sich bei denselben melden. Dies jedoch nicht während der Besorgung von Krankentransporten.

44. Unter einander haben selbstverständlich die Herren freiwilligen Sanitätsmänner oder Wehren im Dienste zu salutiren.

Die Sanitätsdiener und Kutscher sind übrigens auch verpflichtet, jeden freiwilligen Sanitätsmann im Dienste zu salutiren und sich gegen denselben stets wie gegen

einen ihrer Vorgesetzten zu benehmen. Demgemäss muss auch das Benehmen der Herren Freiwilligen Sanitätsmänner gegenüber den Sanitätsdienern und Kutschern eingerichtet sein.

Die Kopfbedeckung wird im Freien im Dienste nie abgenommen. Es ist daher ein Grüssen durch Abnehmen der Kappe nicht zulässig, da auch diese Art des Grüssens im Dienste nicht mannhaft erscheint.

45. Alle mündlichen Meldungen sind auch in militärischer Stellung und nach knapper Soldatenart und nicht etwa in der breiten Weise einer langathmigen Erzählung abzugeben.

Schriftliche Meldungen sind gleichfalls sehr einfach und knapp, ohne jede Phrase oder unnöthigen Zusatz abzufassen.

46. Es wird von selbst vorausgesetzt, dass jede Art von Zwist und Streit, vorlautes Reden oder Schreien, das Hervorrufen von Szenen aller Art, sowie politische Discussionen und Meinungsverschiedenheiten über sensationelle Tagesereignisse, auch über Religion und Confessionen, dann Personaldifferenzen, welche zu Missverständnissen oder Zank führen könnten, während jeder Dienstzeit streng vermieden werden.

47. Sollte wider jedes Erwarten ein ähnlicher Fall dennoch vorkommen, so hat der Führer der Sanitätswache Alles anzuwenden, um die Streitenden rasch zu versöhnen und im Falle ihm dies nicht gelingen sollte, und die Ruhe nicht herstellbar wäre, die

sogleiche Ablösung der Streitenden zu veranlassen.

48. Jeder Streit während des Dienstes, sowie die Nichtbeachtung des äussersten Anstandes und der strengsten Nüchternheit im Dienste wird als ein Disciplinarvergehen betrachtet, und hat nach Umständen das sogleiche Streichen der betreffenden Mitglieder aus den Listen der Gesellschaft zur Folge.

49. Kartenspiele jeder Art, das Abhalten von Gelagen, Feiern von Festen, der Besuch von Frauen, sowie lärmende Spiele, sind im Sanitätswachdienste gänzlich unzulässig und disciplinwidrig, daher strengstens untersagt.

Während des Tages, noch mehr aber zur Nachtzeit soll stets die grösste Ruhe in der Sanitätsstation herrschen. Dawiderhandelnde werden ohne jedes weitere Aviso aus den Listen der Gesellschaft gestrichen.

Auch männliche Besuche von Anverwandten oder Freunden sind allein schon wegen des sehr beschränkten Raumes in der Sanitätsstation nur in höchst seltenen Fällen und auf sehr kurze Zeit zulässig.

Man setzt eben voraus, dass — abgesehen aller zwingenden Nothwendigkeit — für die kurze Zeit von vierundzwanzig Stunden die sich zum Wachdienste freiwillig gemeldeten wirklichen activen Mitglieder der Gesellschaft das kleine Opfer eines kurzen Entsagens der familialen und socialen Freuden im Interesse der Gesamt-

heit und des wichtigen Sanitätsdienstes wegen, der denselben anvertraut wurde, gerne zu bringen bereit sein werden.

Inbesondere wird, wenn in der Sanitätsstation Hilfsbedürftige sich befinden, daran erinnert, dass dann Besuche selbst von activen Mitgliedern, unzulässig sind und schon des Corpsgeistes wegen strengstens vermieden werden müssen.

50. Die stabilen und mobilen Gegenstände, welche sich auf der Sanitätsstation vorfinden und ihre intacte Erhaltung werden der sorgsamsten Obhut der jeweiligen, die Wache beziehenden freiwilligen Sanitätsmannschaft, sowie auch der Obhut aller Besucher wärmstens empfohlen. Für jede muthwillig herbeigeführte Beschädigung oder einen Verlust wird der daran Schuldtragende, oder wenn sich Niemand hiezu bekennt, die betreffende Sanitätswachmannschaft zum Ersatze verhalten. Aus diesen Gründen ist namentlich auch das Hutschen mit den Stühlen oder Kraftübungen mit denselben etc. strengstens untersagt.

51. Die Dienstesbücher und die Bibliothek, sowie alle sonstigen Utensilien und das Transportmaterial der Sanitätsstation sind bestens zu schonen und in gutem Stande zu erhalten.

52. Namentlich wird vor jeder Beschädigung oder ungeschickten Handhabung mit dem Telephon, der Wasserleitung und des Gasometers, sowie aller Möbeln nochmals ernstlich gewarnt. Das Ventiliren der Fenster und das Erhalten einer guten Luft in den Sanitätsstuben wird

sowohl im Interesse der Sanitätswache, aber noch mehr in Rücksicht auf die Kranken, die dahin gebracht werden, wärmstens empfohlen.

Auch ausserhalb der Sanitätsstationen ist die grösste Reinlichkeit geboten. Vor dem Eintritte in dieselben wird ersucht, bei kothigem Wetter auf den aufgestellten Kothbürsten die Beschuhungen sorgsamst zu reinigen, Röcke, Regenschirme und Stöcke oder Paquette sind auf die hiefür bestimmten Orte zu legen, die Oberkleider und Kopfbedeckungen aber in dem Kleiderschranke aufzubewahren.

53. Die Freiwilligen wollen nie vergessen, dass sich dieselben in einer Sanitätsstation befinden und daher die Luft in derselben möglichst rein erhalten werden muss, um den dahin gebrachten Kranken nicht schädlich zu werden. Sie werden sich daher gewiss im Interesse des Sanitätsdienstes zeitweise auch freiwillig einen Abbruch beim Tabakrauchen auferlegen, um nicht die Sanitätsstube in ein Kaffeehaus oder in ein Rauchzimmer umzuwandeln, was, wenn nur die drei Personen, die Wache halten, fortgesetzt Tabak dampfen, unausbleiblich eintreten müsste.

54. Beim Beziehen, sowie bei der Ablösung der Sanitätswache, bestätigen, wie schon erwähnt wurde, die „Führer“ in dem aufliegenden Berichte an die Centrale die richtige Uebergabe und Uebernahme. Allenfallsige vorkommende Anstände sind dabei sogleich im Berichte an die Centrale speciell zu bezeichnen.

55. An Dienstbüchern liegen in den Sanitätsstationen die nebengenannten auf:

a) Der Bericht an die Centrale über den Wachdienst und die Bereitschaft. (Siehe im Anhang Formular A.) (Dieser Bericht ist alle Tage um 8 Uhr Morgens durch den Sanitätsdiener in die Centrale zu bringen.)

b) Die Dienstes-Repartition für den Wachdienst. (Siehe im Anhang Formular B.)

c) Die Dienstes-Repartition für die Bereitschaft. (Siehe im Anhang Formular C.)

d) Das Journal für den Wachdienst. (Siehe im Anhang Formular D.)

e) Das Avisobuch zum Zweck des Berufens der Aerzte. (Siehe im Anhang Formular E.)

f) Das Buch für die ärztlichen Berichte. (Siehe im Anhang Formular F.)

g) Das Register über die zeitweiligen Abwesenheiten der Sanitätswachen. (Siehe im Anhang Formular G.)

h) Das Zustellungsbuch von Berichten und Verständigungen an die Centrale, die Herren Aerzte und die Behörden, sowie einzelne Personen. (Siehe im Anhang Formular H.)

i) Das Einschreibebuch für hohe Besucher, dann für die Herren Aerzte, Mitglieder der Gesellschaft und alle Organe oder Behörden. (Siehe im Anhang Formular I.)

k) Das Adressenbuch für das Eintragen von den Namen und den Wohnorten der in den Sanitätsstationen verkehrenden Personen. (Formular K.)

l) Die Meldzettel an die Spitäler und die Behörden. (Formular L.)

m) Das Vormerksbuch der Krankentransporte. (Formular M.)

n) Die beiden Cassabücher über die erfolgten Einnahmen.

o) Das Buch zum Eintragen der Ausgaben.

p) Das Buch über die aus der Apotheke geholten Bedürfnisse und die vom Bandagisten geholten Verbandstoffe oder andere Utensilien.

q) Das Verzeichniss der Simulanten.

r) Das Vormerkungsbuch über die im äusseren und inneren Dienste mit der Gesellschaft im Verkehr kommenden k. k. Herren Sicherheitswachmänner.

s) Der Katalog der Bibliothek. (Formular N.)

t) Die Vormerkzettel zur Ausführung der Krankentransporte.

56. Da keines der eben genannten Dienstesbücher überflüssig, sondern alle unbedingt nothwendig sind, so ist anzunehmen, dass dieselben von der Sanitätswache, namentlich den Führern, stets ordentlich geführt und rein erhalten werden.

Ueberhaupt sind Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Ordnungssinn eine der Cardinalbedingungen für eine Sanitätsstation.

57. Sowohl der die Sanitätswache übernehmende Führer als auch die beiden dort im Dienste stehenden freiwilligen Wachmänner haben stets sogleich nach Antritt der Wache in den Rapportbüchern und dem Register für Krankentransporte die jeweiligen Vorfällenheiten des verflossenen Tages genau durchzulesen, um fallweise von Allem in Kenntniss zu sein oder um die Vormerkungen späterhin auszuführen und darüber den Behörden, dann auch dem

Publicum die nöthigen Auskünfte ertheilen zu können.

Auf besondere Ereignisse oder Weisungen (das im Cassabuche fallweise befindliche Geld) hat der die Sanitätswache übergebende Führer seinen die Wache übernehmenden Kameraden ordnungsgemäss aufmerksam zu machen.

58. Jeder freiwillige Sanitätsmann, welcher zum ersten Male die Sanitätswache bezieht, hat den Führer zu ersuchen, ihn mit dem Inhalte aller Dienstesbücher, sowie den sonstigen Gepflogenheiten in der Sanitätsstation und beim Wachdienste bekannt zu machen.

Auch die Sanitätskasten, die Sanitätstaschen, das Transportmaterial u. s. w. ist demselben von dem Sanitätsdiener unter Leitung des Führers vorzuweisen und jeder Gebrauch, sowie die Hantirung mit denselben zu erklären. Die freie Zeit während des vierundzwanzigstündigen Sanitätsdienstes lässt es leicht zu, dieser wichtigen Aufgabe, welche für die pünktliche Ausführung der freiwillig übernommenen Pflichten dringend nothwendig erscheint, zu entsprechen.

59. Das Einüben und die Handhabung mit dem Sanitäts-Transportmateriale, das Studium der Dienstesvorschriften und die mannigfache Belehrung, welche die ausgewählten Bücher der Bibliothek in den Sanitätsstationen bieten können, sind ein sehr wohl zu beachtender Zeitvertreib für die Sanitätsmannschaft und der beste Schutz gegen die gefürchtete Langeweile oder das leider oft häufig genug beliebte Müsiggsein.

60. Die Pflichten der Sanitätsdiener und Kutscher der Gesellschaft sind durch sehr bestimmte mündliche Instructionen geregelt.

Die activen freiwilligen Mitglieder werden ersucht, die vielseitigen und heiklen Dienstleistungen dieser Diener durch ein urbanes Benehmen denselben zu erleichtern.

Es wäre begreiflicherweise nicht mit der Bildung der Erziehung und dem nothwendigen Tacte der freiwilligen Herren Sanitätsmänner zu vereinbaren, wenn sich dieselben bei Meinungsverschiedenheiten in einen Wortwechsel oder gar in einen Streit mit den für seine Dienste entlohten Sanitätsdiener einlassen würden.

Andererseits sind die Sanitätsdiener verpflichtet, stets mit zuvorkommender Artigkeit und genauer Pünktlichkeit sich den Anordnungen des Führers und der freiwilligen Sanitätsmänner im freiwilligen Sanitäts- und im Wach-, so wie im Transportdienste in Allem zu fügen und unter strengster Beobachtung der Dienstesvorschriften sich nur dann mit Ruhe und Tact Vorstellungen zu erlauben, wenn eben die Herren freiwilligen Sanitätsmänner den Reglements oder einer fallweise gegebenen speciellen Weisung des Schriftführers oder seines Stellvertreters entgegenhandeln sollten.

Jede Beschwerde ist fallweise dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter, auch dem die Inspection haltendem Arzte in Vortrag zu bringen.

Die Sanitätsdiener sind insbesondere verpflichtet, von allen Vorfällen im Dienste (bei

Tag und bei Nacht) dem Führer der Station genaue Meldungen zu erstatten.

Auch die genaueste Ordnung und Reinlichkeit ausserhalb und innerhalb der Sanitätsstationen, dann die Instandhaltung des Sanitätsmaterials, dessen manuelle Completirung ist den Sanitätsdienern besonders strenge aufgetragen.

Alle Bedürfnisse oder Ergänzungen an Material jeder Art mit Einschluss von Reparaturen müssen von den hiefür eigens bestellten freiwilligen Sanitätsmännern in die hiefür aufgelegten Bücher eingetragen, und bevor dieselben zur Ausführung oder zum Einkaufe gelangen, vom Schriftführer, seinem Stellvertreter oder dem die Inspection haltenden Arzte schriftlich gebilligt und angewiesen werden.

Der Führer, die Sanitätsmannschaft und auch die Sanitätsdiener haben allein das Recht, jene Briefschaften zu eröffnen, welche ihre persönliche Adresse tragen, und auch nur jene Gegenstände zu übernehmen, welche ihnen angehören.

1. und der Anzahl der Fächer der Fächer
2. die Methode zu erklären.

3. Auch die genaue Ordnung und An-
ordnung innerhalb und innerhalb der Fächer
4. die Bestimmung der Bestimmung der
5. die Bestimmung der Bestimmung der

6. die Bestimmung der Bestimmung der
7. die Bestimmung der Bestimmung der
8. die Bestimmung der Bestimmung der
9. die Bestimmung der Bestimmung der
10. die Bestimmung der Bestimmung der

11. die Bestimmung der Bestimmung der
12. die Bestimmung der Bestimmung der
13. die Bestimmung der Bestimmung der
14. die Bestimmung der Bestimmung der
15. die Bestimmung der Bestimmung der

16. die Bestimmung der Bestimmung der
17. die Bestimmung der Bestimmung der
18. die Bestimmung der Bestimmung der
19. die Bestimmung der Bestimmung der
20. die Bestimmung der Bestimmung der

21. die Bestimmung der Bestimmung der
22. die Bestimmung der Bestimmung der
23. die Bestimmung der Bestimmung der
24. die Bestimmung der Bestimmung der
25. die Bestimmung der Bestimmung der